

TaxObserver

Oktober 2019 Nr. 4

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Bestimmendes Thema der Schweizer Steuerlandschaft ist seit längerem die STAF. Nach Annahme der STAF-Vorlage auf eidgenössischer Ebene im Frühjahr steht nun die Umsetzung in den einzelnen Kantonen an. Mit diesem und weiteren Themen beschäftigen wir uns in der vorliegenden Ausgabe des TaxObservers.



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

Inhalt

Energiestrategie 2050 –
Steuererleichterungen beim
Liegenschaftskostenabzug
ab 01.01.2020
..... SEITE 2

Casa Poli bringt italienische
Genüsse in die Schweiz
..... SEITE 4

Leistungsbeziehungen
zwischen Nahestehenden
im Mehrwertsteuerrecht
..... SEITE 6

Aktueller Entscheid:
Umqualifikation von
Dividende in massgebenden
Lohn
..... SEITE 8

Neben der kantonalen Ausgestaltung der einzelnen Sondermassnahmen (Stichwort: Patentbox, Abzug für Forschung und Entwicklung, Eigenkapitalzins) sind aus KMU-Sicht insbesondere die Senkung der Gewinnsteuersätze sowie das Ausmass der Dividendenbesteuerung von Interesse.

Die kantonalen Umsetzungsvorlagen bedürfen in der Regel einer separaten Volksabstimmung. Im Kanton Zürich wurde die Vorlage am 1. September 2019 angenommen, in den übrigen «Provida-Kantonen» steht die Abstimmung noch aus. Für Fragen betreffend den aktuellen Stand der jeweiligen Umsetzungen stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Neben der STAF beschäftigen uns weitere aktuelle Steuerthemen, die es ebenfalls nicht aus den Augen zu verlieren

gilt. Zum einen sind da die steuerlichen Auswirkungen der Energiestrategie 2050 auf Hauseigentümer. Wir stellen Ihnen die angepasste Liegenschaftskostenverordnung vor. Weiter gehen wir den mehrwertsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Austauschgeschäften zwischen nahestehenden Personen auf den Grund und rufen potenzielle Risiken bei der Salärpolitik in Erinnerung.

Zu guter Letzt lernen Sie im aktuellen Kundenporträt CasaPoli aus Bäretswil kennen, unsere Experten für ausgewählte Köstlichkeiten aus dem südlichen Nachbarland und Inputgeber für ausgefallene Weihnachtsgeschenke.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen
Hans Feldmann

Personelle Wechsel in der Führung der Sparte Wirtschaftsprüfung

Mauro Palazzesi ist ab September der neue Spartenleiter Wirtschaftsprüfung. Er verfügt über langjährige Erfahrung als Wirtschaftsprüfer in Führungsfunktion und ist seit mehreren Jahren bei der Provida. Er übernimmt die Funktion von Manuela Schnyder.



Mauro Palazzesi, eidg. dipl.
Wirtschaftsprüfer und
Geschäftsleitungsmitglied



Dr. Nicole Balmer Fröhlich,
eidg. dipl. Wirtschafts-
prüferin

In der Niederlassung Zürich übernimmt die renommierte Wirtschaftsprüferin Dr. Nicole Balmer Fröhlich die Führung der Wirtschaftsprüfung. Sie ist schon länger bei der Provida tätig und ersetzt in dieser Funktion Peter Rüeeggsegger.

Energiestrategie 2050 – Steuererleichterungen beim Liegenschaftskostenabzug ab 01.01.2020

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurde nicht nur das Energiegesetz revidiert, sondern auch die steuerliche Liegenschaftskostenverordnung. Die Verordnung regelt die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Liegenschaftsunterhalt. Sie konkretisiert die im Zuge der Energiestrategie 2050 beschlossenen neuen Abzüge für Hausbesitzer bei der direkten Bundessteuer und gilt ab dem 1. Januar 2020.

Susanne Stark,
eidg. dipl. Steuerexpertin



Die Gesetze und Verordnungen der meisten Kantone wurden gleichermaßen angepasst, sodass die energetische Sanierung von Gebäuden ab dem kommenden Jahr steuerlich attraktiver ist. Im Wesentlichen geht es um die folgenden zwei Neuerungen:

1. Rückbaukosten

Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gelten neu als abzugsfähige Unterhaltskosten. Dazu gehören die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs von Gebäuden, des Abtransports und des Entsorgens, soweit es auf das Gebäude entfällt. Nicht abziehbar sind hingegen Altlastensanierungen des Bodens, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten. Zudem sind die Kosten nur abzugsfähig, sofern der Ersatzneubau durch die gleiche Person erfolgt, auf dem gleichen Grundstück und das Gebäude gleichartig genutzt wird. Nicht abzugsfähig sind die Kosten, wenn das Grundstück nach dem Abriss verkauft wird.

2. Abzugsfähigkeit der Kosten über mehrere Jahre

Die Auslagen für den Umweltschutz, für energiesparende Investitionen und die Kosten für den Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus können auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Die konkrete Bedeutung dieser Neuregelung lässt sich anhand des nachfolgenden Beispiels abbilden:

Einkommen aus Liegenschaften:		
Eigenmietwert	CHF	15 000
./. Auslagen für energetische Sanierung/Rückbaukosten für einen Ersatzneubau im Jahr 2020	CHF	-100 000
+ vom Kanton erhaltenen Förderbeiträge	CHF	8 000
./. sonstige Liegenschaftsunterhaltsaufwendungen	CHF	-13 000
Total Einkünfte Liegenschaften	CHF	-90 000
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	CHF	80 000
./. Berufsauslagen	CHF	-5 000
./. Schuldzinsen	CHF	-7 000
./. Sonstige Abzüge für Versicherungen etc.	CHF	-5 000
Reineinkommen	CHF	-27 000

Da das Reineinkommen negativ ist, können die CHF 27 000, respektive maximal den für Sanierung und Rückbau investierten Betrag, sofern dieser kleiner ist, mit dem steuerbaren Einkommen des Jahres 2021 verrechnet werden. Sollte nach Verrechnung mit dem Reineinkommen aus dem Jahr 2021 immer noch ein Verlust bestehen, kann dieser wiederum mit den Einnahmen 2022 verrechnet werden. Somit können alle Sanierungsmassnahmen möglichst kompakt in einem Jahr umgesetzt werden und die Aufwendungen dafür dennoch bei Bedarf über drei Jahre verteilt werden. Bei Wohnsitzwechsel oder Verkauf der Liegenschaft bleibt das Recht auf den Vortrag der Kosten bei der steuerpflichtigen Person und geht nicht mit der Liegenschaft über.

Weiterhin gilt, erhaltene Förderbeiträge für die energetische Sanierung und den Umweltschutz mindern den Betrag der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Liegen-

schaft. Zudem können unverändert die Kosten für den liegenschaftsunterhalt, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Auch die Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten sind weiterhin abzugsfähig.

Zudem besteht unverändert die Möglichkeit des Pauschalabzugs für privat genutzte Liegenschaften. Die Pauschale beträgt 10 % des Eigenmietwertes oder der Mietzinseinnahmen, sofern das Gebäude bis zu 10 Jahre alt ist und 20 % für ältere Gebäude. Die Pauschale kann in Jahren geltend gemacht werden, in welchen keine oder kaum effektive Unterhaltsaufwendungen entstanden sind. Grundsätzlich kann jedes Jahr individuell zwischen Pauschale oder effektiven Kosten gewechselt werden. Lediglich in Jahren, in

welchen Kostenüberschüsse wegen Auslagen für Sanierung oder Rückbau aus dem Vorjahr geltend gemacht werden, können nur die effektiven sonstigen Liegenschaftsunterhaltsaufwendungen in Abzug gebracht werden.

Sollten Sie bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Unsere Experten unterstützen Sie gerne.

Quelle:
Eidgenössische
Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)



Eidgenössische
Steuerverwaltung (ESTV)



PROVIDA

Eine Spur persönlicher

- Unternehmensberatung
- Steuern und Recht
- Wirtschaftsprüfung
- Treuhand

Provida-Gruppe
Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St. Gallen · Wetzikon · Zürich
info@provida.ch · provida.ch

Casa Poli bringt italienische Genüsse in die Schweiz

Grappa, Weine, Prosecco und Delikatessen: Mit Köstlichkeiten aus Italien begeistert die Casa Poli Kunden aus der ganzen Schweiz. Als Weinhändler und Grossimporteur hat es sich Hans-Peter Poli zur Mission gemacht, die Leidenschaft für Qualitätsprodukte zu vermitteln. Dazu tragen auch innovative Produktkreationen bei, zum Beispiel der «Panettone Rolf Knie Edition» oder die «Honig Williams Stängeli».



Bilder: Casa Poli



1 Die Casa Poli in Bäretswil öffnet die Tür zu einer Vielzahl von Grappa, Weinen und Delikatessen.

2 Liebevoll präsentiert die Casa Poli Köstlichkeiten wie hier eine Selektion von Grappa.

3 Hans-Peter Poli (rechts) verwöhnt seine Kunden an Grappa-Seminaren und vermittelt auch Hintergründe zur Entstehung und Lagerung.

Am Anfang stand eine sprichwörtliche Schnaps-Idee: Es war im Jahr 2007, als Hans-Peter Polis Bruder aus den Ferien in Sardinien ein Foto von einer Grappaflasche sandte, zusammen mit der Nachricht: «Den musst du probieren, der ist der Hammer.» Hans-Peter Poli begann, im Internet zu suchen, doch es brauchte einige Geduld, bis er die Entdeckung seines Bruders, den Grappa Castagno, ausmachen konnte.

Rasch kam der Kontakt mit dem Produzenten zustande, und Hans-Peter Poli reiste nach Motta di Livenza, eine Stadt nördlich von Venedig. Drei Tage, 35 Grappe, sechs Proseccos und vier Weine später ging es zurück in die Schweiz und zur ersten Bestellung. Viel Zeit verging, bis all die behördlichen Hindernisse überwunden werden konnten. Von Rüschtikon bis Bern und ins Tessin galt es, Formulare auszufüllen und Bewilligungen einzuholen.

Vom Nebengeschäft...

Den Import von italienischen Köstlichkeiten betrieb Hans-Peter Poli zunächst als Nebengeschäft. Als Plattform diente ihm der Strandbad-Kiosk in Auslikon am Pfäffikersee, ein Gastronomiebetrieb, den Poli zusammen mit seiner Mutter führte. Hier war der gelernte Eisenwaren- und Werkzeugverkäufer Ende der 1990er-Jahre eingestiegen. Berufsbegleitend bildete er sich zum Marketingplaner aus.

Förderlich beim Aufbau seines Geschäfts mit italienischen Spezialitäten waren Hans-Peter Polis Erfahrungen an der Verkaufsfond und im Vertrieb. So war er vor seinem Engagement im Strandbad-Kiosk während vier Jahren als Verkaufschaffeur für Zweifel Pommes Chips unterwegs gewesen

und später als Aussendienst-Verkäufer für Glace- und Tiefkühlprodukte von Pierrot-Lusso.

... zur Casa Poli in Bäretswil

Anfängliche Zweifel, ob sich denn Kundschaft für die feinen Grappa-, Prosecco- und Weinprodukte finden liesse, waren trotz des etwas abseits gelegenen Verkaufspunkts in der Strandbad-Gastronomie bald verflogen. Die Gäste liessen sich für die Grappa-Degustationen meistens chauffieren, und so reifte die Überzeugung, dass es nicht eine Frage des Orts ist, sondern eine Frage der angebotenen Qualität, blickt Hans-Peter Poli zurück.

Diese Überlegungen und das positive Kundenecho führten 2013 zur Gründung der Casa Grappa GmbH und zur Übernahme eines Importhändlers aus Wetzikon. Damit konnten die dringenden Platzprobleme gelöst werden. Vom neuen Lagerstandort aus begann Poli, Kunden aus der Gastronomie und aus dem Detailhandel zu beliefern, bis er schliesslich im Sommer 2016 Lager, Büro und Verkauf an einem Ort zusammenführen konnte, nämlich in Bäretswil, einem malerischen Dorf im Zürcher Oberland.

«Die Provida ist sensationell»

Die ehemaligen Verkaufsräume eines Detailhandelsgeschäfts, in direkter Nachbarschaft zu einer Tankstelle, wurden umgebaut und eingerichtet. Die Casa Grappa hatte endlich ein Zuhause gefunden und konnte sich auch gegenüber direkten Kunden ansprechend präsentieren. Bei diesem Geschäftsaufbau durfte Hans-Peter Poli auf die tatkräftige Unterstützung der Provida Treuhand AG zählen, von der Firmengründung bis zu den wiederkehrenden Buchhaltungs- und Steuer-Dienstleistungen.

«Die Provida berät uns sehr offen und ehrlich, und sie gibt uns auch immer wieder Hinweise, worauf wir achten sollen. Die Zusammenarbeit ist einfach sensationell», und das schon seit über 30 Jahren, erklärt der Unternehmer. Er könnte sich keinen besseren Treuhandpartner vorstellen, und deshalb empfehle er die Provida immer und überall.

Eigene Produktinnovationen

Nach dem Bezug der neuen Räumlichkeiten in Bäretswil wurde das Sortiment bereinigt, und die Casa Grappa wurde in Casa Poli umfirmiert. Sie führt mittlerweile 270 verschiedene Grappa-Produkte, 342 Weine, Portweine und Proseccos, aber auch Spezialitäten aus den Bereichen Rum und Likör. Gut angekommen ist die Ergänzung durch Delikatessen wie Pasta, Sugo, Oliven und Olivenöle. 180 Biere und Süssgetränke, die auf Bestellung lieferbar sind, runden das Angebot ab, ebenso wie eine Reihe lokaler Spezialitäten, zum Beispiel Bienenhonig, Bäretswiler Bier, Bratwürste vom Dorfmetzger und weitere Köstlichkeiten.

Besonders stolz ist Hans-Peter Poli auf eigene Produktideen, die er im Verlauf der letzten Jahre auf den Markt brachte und damit zu begeistern vermochte. 2015 war der Start für den «Panettone Rolf Knie Edition». Die in Präge-druck gefertigte Künstlerdose wird seither von keinem anderen als dem Maler aus der bekannten Zirkusdynastie gestaltet. Der Panettone findet bereits jedes Jahr Tausende von Abnehmern und geht mittlerweile in die vierte Verkaufssaison.

Eine weitere neue Kreation folgte 2018 mit den «Honig Williams Stängeli Psenner». Die Idee dafür war bei einer

Produktpräsentation eines Grossisten entstanden. Die Kombination von Honig Williams-Schnaps und Schokolade hat auch den Likörhersteller so stark begeistert, dass die Casa Grappa dieses neue Produkt exklusiv in der Schweiz vertreiben darf.

Qualitätsbewusstsein vermitteln

Drei Jahre nach der Ansiedlung in Bäretswil ist die Casa Poli gut unterwegs. «Es geht aufwärts», freut sich der Unternehmer. Mit Leidenschaft setzt er auf qualitativ hochwertige und exklusive Nischenprodukte sowie auf ein Sortiment, das für jedes Budget etwas bietet. Seine Kundschaft verwöhnt das Haus mit Grappa-Seminaren. Damit soll es gelingen, die Hintergründe zu den Produkten – besonders zu ihrer Entstehung und Lagerung – zu vermitteln, erläutert Hans-Peter Poli.

Degustationen, Gratisprodukte, aber auch die Gestaltung und der Verkauf von Geschenkkörben sind weitere wichtige Marktbearbeitungsmassnahmen. Sie sind das A und O, erklärt der Inhaber der Casa Grappa. Tatkräftig unterstützt wird er von seiner Frau, die sich um Dekoration, Verkauf, Kreditoren sowie um Artikellisten kümmert, während René Wäspi in einer Teilzeitanstellung die Buchhaltung und den Sortimentskatalog zusammenstellt.

Hans-Peter Poli ist sich der Herausforderungen bewusst, die das Import- und Handelsgeschäft beinhaltet. Eigentlich sei das ganze Jahr Grappa-Saison, doch die Hauptsaison laufe jeweils von den Sommerferien bis im Dezember. Alles hänge letztlich aber daran, eine Qualität zu bieten, die der Kunde schätzt. «Wenn er uns mit gutem Gewissen weiterempfehlen kann, dann haben wir unser Ziel erreicht», blickt der Unternehmer zuversichtlich in die Zukunft.



Hans-Peter Poli, Inhaber und Geschäftsführer.

Casa Grappa GmbH

Bahnhofstrasse 7
CH-8344 Bäretswil

Tel: +41 44 932 76 54
www.casapoli.ch
info@casagrappa.ch

Meilensteine der Casa Grappa

2007 Entdeckung des Grappa Castagno. Erstbestellung in Motta Di Livenza (35 Grappe, sechs Prosecco und vier Weine)

2010 Erste Grappa-Degustationen im Restaurant Strandbad in Auslikon

2013 Gründung der Casa Grappa GmbH, Übernahme eines Wein- und Grappa-Händlers und Umzug der Lagerräume von Pfäffikon ZH nach Wetzikon ZH

2015 Lancierung des eigenen Panettone unter dem Namen «Panettone Rolf Knie Edition»

2016 Zusammenführung von Lager, Büro und Vinothek Casa Poli in Bäretswil

2017 Einführung der «Honig Williams Stängeli Psenner», einer eigenen Kreation, und exklusiver Vertrieb in der Schweiz

2019 Die Casa Poli feiert das dreijährige Bestehen der Vinothek am Standort in Bäretswil

Leistungsbeziehungen zwischen Nahestehenden im Mehrwertsteuerrecht

Der Begriff der nahestehenden Personen ist im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen im Bereich der direkten Steuern (Gewinn-, Einkommens- und Verrechnungssteuer) entwickelt worden. Auch das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) enthält Regelungen, die die Leistungsbeziehungen zu eng verbundenen Personen regeln. Wir versuchen, Licht ins Dunkel zu bringen.



Michael Thomssen
Leiter Steuer-/
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler MWST FH

1. Einleitende Bemerkungen

Leistungsbeziehungen zwischen Steuerpflichtigen und nahestehenden Personen stehen oftmals im Fokus der Steuerbehörden. Hierbei wird regelmässig geprüft, ob diese Leistungen zu drittvergleichskonformen Bedingungen erbracht wurden (sog. «dealing at arm's length»). Im Bereich der direkten Steuern wurde hierfür der Begriff der nahestehenden Personen geprägt, der in der Praxis sehr weit ausgelegt wird. Im Mehrwertsteuergesetz wurde der Begriff der eng verbundenen Person eingeführt, was die Frage aufwirft, ob bei der Gestaltung von Leistungsentgelten bei der Mehrwertsteuer eine grössere «Flexibilität» besteht.

2. Massgebende Bestimmungen des MWSTG

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

[...]

c. Leistung: Die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie vom Gesetz wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt;

[...]

f. Entgelt: Vermögenswert, den der Empfänger oder die Empfängerin oder an seiner oder ihrer Stelle eine Drittperson für den Erhalt der Leistung aufwendet.

[...]

h. Eng verbundene Personen:

1. Die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20% des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteili-

2. gung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehenden Personen.
2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen.

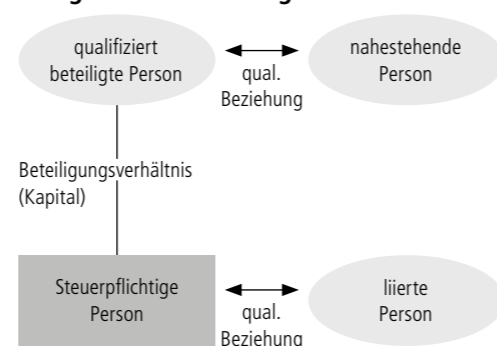
Art. 24 Bemessungsgrundlage

[...]

- 2 Bei Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

[...]

3. Massgebende Beziehungen



3.1 Nahestehende Personen im Bereich der direkten Steuern

Das Bundesgericht hat den Begriff der nahestehenden Personen namentlich im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen in einer reichhaltigen Rechtsprechung definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts

ist eine geldwerte Leistung wie folgt zu charakterisieren¹:

1. wenn die leistende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft für ihre Leistung keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält,
2. wenn der Beteiligungsinhaber der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft direkt oder indirekt (z. B. über eine ihm nahestehende Person oder Unternehmung) einen Vorteil erlangt,
3. wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft diesen Vorteil einer nicht nahestehenden, also fernstehenden Person unter gleichen Bedingungen nicht zugestanden hätte, weshalb die Leistung insofern ungewöhnlich ist (Kriterium des Drittvergleichs), und
4. wenn der Charakter dieser Leistung für die Organe der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erkennbar war.

Die vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Charaktermerkmale von geldwerten Leistung lassen erkennen, dass bei Vorliegen einer nicht drittvergleichskonformen Leistung der Umkehrschluss gezogen werden muss, dass die leistungsempfangende Person per se als nahestehend anzusehen ist, und zwar auch dann, wenn diese «nur» in einer qualifizierten Beziehung zur steuerpflichtigen Person steht. Dies bedeutet, dass auch die in der vorstehenden Grafik aufgeführten «liierten Personen» zum Kreis der nahestehenden Personen gehören und demnach Leistungsbeziehungen zu diesem Personenkreis drittvergleichskonform auszugestalten sind, um unliebsame Steuerfolgen unter dem Titel «geldwerte Leistung» zu vermeiden.

3.2 Nahestehende Personen im Bereich der Mehrwertsteuer

Gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG gilt bei Leistungen an eng verbundene Personen als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Drittvergleichsgrundsatz). Die Regelung verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 3 Bst. h MWSTG, welcher seinerseits qualifiziert beteiligte Personen und diesen nahestehende Personen umfasst (Ziff. 1) sowie Vereine und Stiftungen (Ziff.).

Gemäss dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut wäre somit nur bei den qualifiziert beteiligten Personen, diesen nahestehenden Personen und Vereinen und Stiftungen das Drittvergleichsentgelt massgebend. Der Kreis der sogenannten liierten Personen umfasst somit nur Vereine und Stiftungen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass im Bereich der Mehrwertsteuer der Kreis der liierten Personen enger auszulegen ist als bei den direkten Steuern.

4. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen lassen den Schluss zu, dass der Drittvergleichsgrundsatz bei Leistungsbeziehungen zwischen steuerpflichtiger Person und nahestehenden/liierten Personen im Bereich der direkten Steuern umfassender ist als im Mehrwertsteuerrecht, sodass bei der Ausgestaltung der Leistungsentgelte bei der Mehrwertsteuer durchaus eine grössere «Flexibilität» angenommen werden kann.

Zu vermuten ist, dass bei Sachverhalten, bei denen Art. 3 Bst. h MWSTG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 MWSTG nicht greift, der Vorgang durch die Steuerbehörden unter dem Aspekt der Steuerumgehung geprüft wird. Dies zumindest dann, wenn der Vorgang zu einem völlig unangemessenen Ergebnis führt.

¹ Vgl. hierzu auch BGE 2C_377/2014 / 2C_378/2014 vom 26. Mai 2015 E. 9.4; 2C_708/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 4.3).

DER AKTUELLE ENTSCHEID

Umqualifikation von Dividende in massgebenden Lohn

(BGer. 9C_18/2018 vom 24.01.2019)



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

In einem aktuellen Entscheid ruft das Bundesgericht erneut in Erinnerung, unter welchen Voraussetzungen die AHV-Ausgleichskasse von der Aufteilung Dividende/Lohn der Gesellschaft abweichen darf. Die Umqualifikation einer Dividende in Lohn durch die AHV-Behörde hat zur Folge, dass auf steuerlich als Gewinn und Vermögensertrag besteuerten Einkünften nachträglich noch die AHV abzurechnen ist.

Sachverhalt

Die beiden Ärzte A. und B. führten eine Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform der AG. Die Gesellschaft beschäftigte weitere Fachärzte, Assistenzärzte sowie Praxisassistenten. Bei einem Jahreslohn von je ca. CHF 170 000.– (hochgerechnet auf 100 %) schütteten Sie je eine Dividende von CHF 250 000.– aus.

In der Folge nahm die Ausgleichskasse eine Umqualifikation der Dividende in beitragspflichtigen Lohn im Umfang, in welchem die Dividende 10 % des Steuerwertes der Aktien überstieg, vor. Die Ausgleichskasse beabsichtigte eine Praxisverschärfung, wonach inskünftig aus Praktikabilitätsgründen auf eine Einzelfallbetrachtung zu verzichten und ausschliesslich schematisch auf die Dividendenrendite abzustellen sei.

Erwägungen

Das Bundesgericht erteilt diesem Ansinnen eine klare Absage. Es sei nicht Sache des Bundesgerichts, auf dem Wege der Rechtsprechungsänderung das Beitragssubstrat der AHV auszuweiten und weist insbesondere darauf hin, dass ein entsprechender Antrag im Parlament im Rahmen der Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II ausdrücklich abgelehnt wurde. Das Bundesgericht nutzt die Gelegenheit, die geltende Praxis wiederzugeben:

Demnach darf die Ausgleichskasse von der von der AG gewählten Aufteilung zwischen Lohn und Dividende nur abweichen, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn. Dazu werden im Rahmen eines Drittvergleichs alle objektiven und subjektiven Faktoren

berücksichtigt, welche bei der Entlohnung von Bedeutung sind. Dabei wird nicht nur mit Löhnen in anderen Unternehmen verglichen, sondern insbesondere auch ein innerbetrieblicher Vergleich vorgenommen mit den Salären von Angestellten, welche nicht am Kapital beteiligt sind.

2. Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen eingesetztem Vermögen und Lohn. Ein solches liegt grundsätzlich vor, wenn die Kapitalrendite im Verhältnis zum effektiven Wert der Aktien 10 % übersteigt.

Im vorliegenden Fall ergab die Einzelfallbetrachtung, dass zwischen Lohn und Arbeitsleistung ein offensichtliches Missverhältnis bestand. Das Bundesgericht stützte sich dabei insbesondere auf den innerbetrieblichen Vergleich.

Fazit

Neben der steuer- und abgaberechtlichen Sicht ist der Lohn auch für weitere Bereiche von Bedeutung, beispielsweise für den Versicherungsschutz, für familienrechtliche Fragen, Spesenregelungen sowie für den Vermögenssteuerwert der Aktien. Aus diesem Grund ist angezeigt, der Lohnpolitik die notwendige Beachtung zu schenken.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Extremprint, Staad